

streng bestraft werden. Juden dürften keine Gerichtsbarkeit über Christen üben und keine Abgaben von ihnen beziehen (Hefele IV, 176). Am 4. Februar 855 versammelte wieder Kaiser Ludwig II. die oberitalienischen Bischöfe in Pavia; hier wurden von Seite derselben verschiedene Mißbräuche beklagt. Zu deren Hebung publicirte der Kaiser drei Edicte, worin die kirchlichen Immunitäten bestätigt, den Grafen die Pflicht der Gerechtigkeit eingeführt und die Bischöfe ermahnt wurden, auf ihren Dienststreifen durch ihre Diener das Volk nicht belästigen zu lassen. Auch Kirchen- und Bräudenbauten wurden vorgeschrieben und das Zehntwesen geordnet (ebb. 199). Unter dem großen Papst Nicolaus I. fanden zu Rom 860, 862 und 863 Concilien statt, in welchen die gewaltthätige Absetzung des Patriarchen Ignatius von Constantinopel und die Erhebung des ehrgeizigen Geheimschreibers Photius zum Patriarchen untersucht und Photius aller geistlichen Würden verlustig erklärt wurde (ebb. 239, 248, 269). Als Photius dieser römischen Entscheidung Trotz bot, hielt Hadrian II. in Gegenwart der byzantinischen Gesandten 869 ein Concil in der Peterskirche, in welchem die früheren Beschlüsse bestätigt, das Anathem über den Usurpator erneuert und seine Pseudosynode verurtheilt wurde (ebb. 374). Eine andere römische Synode unter Nicolaus beschäftigte sich 862 mit der von König Lothar II. angestrebten Trennung seiner Ehe (ebb. 263), wie auch auf Weisung desselben Papstes schon eine Mailänder Synode 860 die ihrem Gemahl, dem Grafen Wiso, entlaufene und in ärgernißgebenden Verhältnissen lebende Engeltrude mit dem Banne belegt hatte (ebb. 227). Eine vorgeblich 874 zu Ravenna wegen der Ernennung eines Bischofs für Corcello gehaltene Synode ist zweifelhaft (Hergentöther, Photius II, 640; Hefele IV, 512). In Pavia fand im Februar 876 eine große Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen Oberitaliens statt, welche den am vorausgehenden Weihnachtstage in Rom zum Kaiser gekrönten Karl II. den Kahlen als König von Italien anerkannten. Der Erzbischof von Mailand leistete im Namen Allen den Eid des Gehorsams, wogegen Karl schwur, die Kirche zu ehren und zu schützen, wie es einem treuen König gezieme. Zugleich wurden 15 capitula über die Pflichten gegen Papst und Kirchenstaat, gegen den Clerus und den Kaiser, über die Pflichten der Bischöfe und Cleriker, Sonntagsfeier, Zehnten, Schutz der Armen, Sicherung des Kirchengutes bei dem Tode eines Bischofs festgestellt (Hefele IV, 513). In Ravenna eröffnete Papst Johann VIII. am 22. Juli 877 eine Synode, welcher der gesammte italienische Episcopat anwohnte. Außer einer abermaligen feierlichen Anerkennung Karls als Kaiser wurde ein Statut mit 19 Kapiteln kirchenrechtlichen Inhaltes erlassen. Eine Zusammenkunft zwischen Kaiser Karl dem Dicke und Papst Johann VIII. zu Ravenna am 13. Februar 882, wobei viele geistliche und weltliche Große anwesend waren, hatte

mehr den Charakter eines Reichstags, auf welchem mehreren Kirchen ihre Besetzungen und Immunitäten bestätigt wurden (ebb. 543). Von einer 887 zu Firmiano gehaltenen Synode ist nichts Näheres bekannt (ebb. 544). Ein großer Synodalreichstag zu Pavia 889 oder 890 vollzog die Wahl des Herzogs Guido von Spoleto zum König von Italien. Gleichzeitig stellten die Bischöfe 11 capitula auf, welche die traurigen Zustände Italiens recht deutlich illustriren; sie fordern für den Papst die gebührende Ehre, für die Bischöfe ungehinderte Ausübung ihrer Gewalt, stellen die Priester und Kirchendiener sicher, verpflichten die Grafen unter Kirchenstrafe, gegen Gewaltthaten einzuschreiten, und schreiben besonders gegen Raub strenge Maßregeln vor (ebb. 549). Im J. 898 hielt Papst Johann IX. in Ravenna eine von 73 Bischöfen aus ganz Italien besuchte Synode, welcher auch Kaiser Lambert anwohnte. Beschlüsse wurden gefaßt über die Zehntpflicht, gegen Gewaltthaten, über Restitution einiger Güter an die römische Kirche; der Kaiser soll die unerlaubten politischen Verbindungen im Patrimonium Petri verbieten und zum Wiederaufbau der constantinischen Basilika (Lateran) behilflich sein. Dagegen stipulirte der Kaiser (cap. 2), kein Römer, Cleriker oder Laie, dürfe gehindert werden, zum Kaiser zu gehen (ebb. 569). Römische Synoden 875, 876, 879, 880, 881, 897, 900, 901, 904 beschäftigten sich zumeist mit Disciplinarfällen; eine Diöcesansynode zu Bergamo 908 führte die *vita canonica* im Clerus wieder ein (ebb. 572); Synoden zu Ravenna 954 und zu Padua 955 verhandelten über die Restitution von Kirchengütern (ebb. 604).

III. Italien unter den Kaisern bis zum Aussterben der Hohenstaufen (962—1267). Bei dem Beginn dieser Periode zählte man in Italien 950 Grafen, von welchen jeder die Stellung des andern zu untergraben und sich zum Markgrafen und zum Dynasten emporzuschwingen strebte. Aus ihnen kamen die Geschlechter von Este, Monterrat, Canossa und Turin empor. Um die gefahrdrohende Abtumbung der Vasallengebiete und deren Wachstum durch Raub an der Kirche oder der Krone zu verhindern, stärkte Otto systematisch die Gewalt der Bischöfe, verlieh ihnen den Grafenbann und die Gerichtsbarkeit über ihre Städte und ganze Gebiete und legte dadurch den Grund zu der Freiheit der italienischen Städte, welche bald Republikten mit dem Bischof als Präsidenten wurden (Weiß, Weltgeschichte II, 887). Von der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts an werden die Grafen und Herzoge besonders in der Lombardie immer seltener. An die Stelle ihrer Gebiete treten Markgrafschaften (Marchionate) und Grafschaften, deren Inhaber anfangs nur Statthalter des Kaisers waren, so die Markgrafschaft Savoyen, Saluzzo, Monterrat, Treviso, Romanodiola, Verona, Lucien; die Grafschaft von Friaul und die in vielen Städten, wie Vercelli, Novara,